

Regulatio

der Defension und Unterhaltung des Müsleringer neuen Weserdeichs betreffend.

§ 1.

Der neue Deich wird für die folgenden jährlich 2 mal abzuhaltenden Versammlungen dem Königlichen Amt- und Wasserbau-(Gesetz (?)) unterworfen.

§ 2.

Die untere Aufsicht über den Deich führen zwei aus der Mitte der Beteiligten zu erwählende Deichgeschworene unentgeltlich. Ihre Wahl bedarf der amtlichen Bestätigung; sie selbst sind dem Königlichen Amt- und Wasserbau(gesetz (?)) in Deichangelegenheiten untergeben.

§ 3.

Als Deichinteressenten werden angesehen: sämtliche Eigentümer derjenigen Grundfläche im jetzigen Müsleringer Felde, welche hinter dem neuen Deiche, also im neuen sogenannten Böhmerfelde gelegen ist oder durch den Deich gegen Abtreibung durch die Flut und Strömung geschützt ist.

§ 4.

Die Unterhaltung des Deichs

Gelinget gemeinschaftlich pro rata der Flächengröße des Grundeigentums im neuen Böhmerfelde und zwar in Kommunion, bis dahin, dass der Deich einst wird verkabelt sein. Außerdeichliche Befestigungen des Deichs sind auf der Verkabelung desselben gemeinsam herzustellen.

§ 5.

Bei zur Reparatur des Deiches erforderlichen Material erfolgt auch
(..... gegen Entschädigung der betreffenden Grundeigentümer durch
sämtliche Deich- und (?))(nicht leserlich)

§ 6.

Es darf weder Sand noch Moor, sondern nur Kleierde zur Reparatur des Deiches verwendet werden.

§ 7.

Die Ausführung der Reparaturen muss zeitig im Frühjahr jedes Jahres geschehen, sie soll spätestens bis zur Erntezeit geschafft sein.

§ 8.

Die in künftiger Grasnarbe zu erhaltende Oberfläche der Deiche darf zum Gragewinn als auch zur Viehweide genutzt werden. Im letzteren Falle ist dieselbe nur mit leichtem oder jungem Hornvieh und mit Schaafen zu betreiben. Ausgeschlossen von der Weide sind also Schweine und Gänse. Bei nasser Witterung und im Herbst darf der Deich nicht beweidet werden.

Unterlassungen dieses Verbots sollen nach Maßgabe der Umstände mit einer Geldbuße von 4 Mark für jedes Stück Vieh bestraft werden. Außer den Geschworenen ist auch der jedesmalige Feldschützer zur Anzeige der Contrananz ... zu verpflichten.

§ 9.

Damit die Grasnarbe der Deiche nicht vom Unkraut und von Gesträuchen ruiniert werde, sind derartige Gegenstände bei 2 Mark Strafe für jeden einzelnen Horst gegen die Zeit der Schauungen zu entfernen.

§ 10.

Alles Reiten und Fahren an und auf dem Deich wird bei gesetzlicher Geld- und Gefängnisstrafe untersagt.

§ 11.

Sobald im Strome Eisgang eintritt oder auch, wenn das Hochwasser die halbe Deichfläche erreicht hat, ist der Deich mit Wachen zu beziehen. Derselbe ist alsdann bei Tage und bei der Nacht sorgfältig zu begehren und nötigenfalls mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen Beschädigung und Durchbruch zu schützen.

§ 12.

Der die Intention anleitende Deichgeschworene trifft seine Anordnungen nach besten Wissen und Gewissen selbstständig, solange er allein steht, sobald aber ein Wasserbaubeamter auf dem Deich gegenwärtig ist, nach dessen Anleitung und Vorschrift.

§ 13.

Sobald als nöthig, lässt der Deichgeschworene durch den Ortsvorsteher die nöthige Mannschaft zur Bewachung des Deiches oder zur Deichverteidigung aufbieten. Er hält dieselbe an zur Ordnung, Achtsamkeit und Thätigkeit und duldet den Genuss von Spirituosen in der Wachturale nicht. Bei der Arbeitsleistung hat der Geschworene sein besonderes Augenmerk zeitig darauf zu richten, dass schon bei Tage die nöthige Deicharbeit auch für die nächste Nacht erledigt werde.

§ 14.

Während der Nacht begehret eine Patrouille von 2 Mann vom Wachturale aus, fortwährend oder doch stündlich militierend den Deich. Dieselbe führt eine Laterne und ausser einem Spaten bei Sturm auch Beil und

Schlager mit sich. Sie begehen den Deich vom Anfang bis zum Ende, woselbst von dem Geschworenen ein Controll-Stock aufgerichtet. Von diesem stocke hat jede der Patrouillen ein kleines Stück abzuschneiden und solches nach ihrer Zurückkunft in dem Wachlaborale dem Geschworenen abzuliefern. Der Geschworene passt das neu eingebrachte Stückchen auf den schon in seinem Besitze befindlichen abgeschnittenen Maßstabe und erfährt dadurch, ob die Patrouille wirklich bis zum Ende des Deichs gegangen ist.

§ 15.

Die Deichwache muss bestehen aus mindestens 6 Mann. Sie ist bei herannahender Gefahr auf das Doppelte und Dreifache zu verstärken.

§ 16.

Die Wachmannschaft versammelt sich in einem angemessenen Locale in der Nähe des Deichs.

§ 17.

Jeder zur Wache Bestellte hat von Haus mit sich zunehmen, außer einer Schaufel oder sonst etwa geforderte Geräte, ein Bund Stroh und einen Schlagpfahl.

§ 18.

Eine Ablösung der Wachmannschaft findet statt täglich Morgens und Abends.

§ 19.

Die Wache steht unter Aufsicht des die Verteidigungsarbeit leitenden Geschworenen. Sie hat denselben in seiner den Deich betreffenden Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 20.

Bei großer Gefahr, oder sobald eine Verteidigung des ganzen Deiches nothwendig wird, reicht hierzu die Wachmannschaft nicht aus. Es sind alsdann die beteiligten Interessenten sämtlich aufzubieten, und wenn in eintretender Nacht auch deren Kräfte nicht genügen, so sind die arbeitsfähigen Eingesessenen des ganzen Dorfes zur Hülfe aufzurufen.

§ 21.

Altersschwache Menschen, Krüppel, Waiber, Kinder unter 15 Jahren, werden zum Wachtdienste und zur Verteidigungsarbeit außer in Fällen dringender Noth, nicht zu gelassen. Etwaige Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat der Geschworene mit 8 Mark Strafe zu notieren und einen tüchtigen Arbeiter für Geld anstelle des Zurückgewiesenen und auf Kosten des betreffenden Interessenten zu substituieren. Verweigerung der Hülfe sowie Ungebühr und Ungehorsam gegen die Deichintention leitenden Geschworenen wird nach Umständen mit gesetzlicher Geldbuße und Gefängnis bestraft.

§ 22.

Während der Deichgeschworene die Defension am Deiche leitet, sorgt der Ortsvorsteher außer für die Stellung der nöthigen vom Deichgeschworenen geforderten Mannschaft auch für die Anlieferung und Anfuhr der sogenannten Nothutensilien und Gerätschaften.

§ 23.

Unbrauchbare Materialien und Geräte werden nicht angenommen, sondern auf Rechnung der betreffenden Lieferanten ohne weiteres angeschafft.

§ 24.

Über die Lieferung der Defensionsmittel (Nothmaterial) seitens der einzelnen Interessenten ferner über die etwa nötigen Verwendungen auf Rechnung eines Säumigen, sowie über etwaige Nachfolgeleistungen, hat sowohl der Ortsvorsteher als der Geschworene genau Buch zu führen und dieses, wenn nicht gleich, doch spätestens innerhalb von 8 Tagen nach stattgefundenem Hochwasser, dem königlichen Amte zur Verfügung zu stellen.

§ 25.

Die Defensionsmaterialien sind nach Bedürfnis an den Deich zu liefern und davon an angemessener Stelle oder hinter dem Deiche verschiedene Depots zu bilden.

§ 26.

Zur Sicherheit darüber, dass beim Eintritt der Gefahr es an den nöthigen Mitteln zur Abwehrung noch fehlen sollte, wird seitens der Geschworenen innerhalb der ersten 8 Tage jedes Jahres eine Visitation bei allen Deichinteressenten über den Besitz des nöthigen Bestandes anzuliefernden Defensionsmitteln vorgenommen, der etwaige Mangel mit á Stück 1 bis 12 Mark gegebenenfalls bestraft und solche nöthigenfalls auf Kosten der betreffenden Interessenten neu angeschafft.

§ 27.

Wenngleich die Defensionsmittel von der ganzen Interessentenschaft gemeinsam zu stellen sind, so scheint es doch, Erforderniss halber, angemessen, solche nicht in Communion aufzukaufen, sondern deren Lieferung den einzelnen Beteiligten zu überlassen. Dieses vorausgesetzt, sind von den einzelnen Deichinteressenten vorrätig zu halten und außerdem noch extra erforderliche Mittel, als Mist, Sand, Säcke und Bretter auf Anordnung der Geschworenen an den Deich zu liefern,

für jede 2 Morgen des durch den Deich geschützten Binnenfeldes:

sogenannte Gleube oder Günke von 12 Fuß Länge und 5 Fuß Breite;

15 Stück gerade und trockene Hakenpfähle von 5 bis 6 Fuß Länge, in der Mitte 2 1/2 Zoll dick;

4 Stück grüne Führen (...?) und 5 Bund Stroh. Die weniger als 2 betragende Morgenzahl ist bei der Lieferung für voll zu rechnen. Im Ganzen oder nach sämtlichen Interessenten sind demnach bereit zu halten, respektive zu liefern:

2050 Stück füssige (...?);

750 Bund Stroh.

Außer diesen Materialien sind erforderlich 4000 Stück Landweiden.

§ 28.

An Utensilien sind vorläufig in Gemeinschaft anzuschaffen

25 Stück guter Schlageln,

3 Stück Handsägen und

10 Stück scharfe Beile.

Nachdem die Deichinteressenten zum Amtsprotokoll am 25. Januar des Jahres mit den erforderlichen Bestimmungen sich einverstanden erklärt haben, so werden solche von uns genehmigt und den gesamten

Deichinteressenten bei Vermeidung der ihnen angedachten Strafen zur Befolgung vorgeschrieben.

Hannover, den 3. Januar 1854

Königlich-Hannoversche Landdrosterei

Gez. V. Barkenhausen

Infirmiert 18. Februar 1854 pro copia Beulwir

Reymann

Amtsinhaber